Bekanntmachung der in der 11. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Sprötau am 25. Februar 2021 gefassten Beschlüsse

In der 11. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Sprötau am 25. Februar 2021, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig geladen und in beschlussfähiger Zahl erschienen waren, wurde Folgendes beraten und beschlossen, was hiermit gemäß § 40 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), öffentlich bekannt gemacht wird.

Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschriften des öffentlichen Teils kann im Amt für Hauptverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach am Standort Schloßvippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach, zu den Amtsstunden erfolgen.

öffentlicher Teil:

Beschluss Nr. 01/11/2021

Neufassung der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Sprötau

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), sowie des § 2 Abs. 1 und des § 11 Abs. 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), hat der Gemeinderat der Gemeinde Sprötau im öffentlichen Teil seiner 11. Sitzung am 25. Februar 2021 das Folgende beschlossen:

- 1. Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Sprötau der diesem Beschluss beigefügten Anlage 1.
- 2. Die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach wird beauftragt, die Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Absummingscigeoms.	
gesetzliche Anzahl	
der Mitglieder:	9
davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

<u>Bemerkung:</u>

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 02/11/2021

Umsetzung der Kompromisslösung zur Erstattung der Elternbeiträge für den coronabedingten Einnahmeausfall in Kindertageseinrichtungen für den Zeitraum 1. April 2020 bis zum 30. Juni 2020 nach § 30a ThürKigaG

Aufgrund des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), hat der Gemeinderat der Gemeinde Sprötau im öffentlichen Teil seiner 11. Sitzung am 25. Februar 2021 das Folgende beschlossen:

- 1. Der Gemeinderat stimmt einem Vergleich hinsichtlich des Widerspruchs gegen den Bescheid des Staatlichen Schulamtes Südthüringen vom 28. August 2020, Az. R2/90011/§30a, über den Zuschuss des Freistaats Thüringen zum Ausgleich des Einnahmeverlustes aufgrund der Aussetzung der Elternbeitragspflicht nach § 30a ThürKigaG zu.
- 2. Die Bürgermeisterin wird ermächtigt und beauftragt, den Vergleich mit dem Vertreter des Staatlichen Schulamts Südthüringen abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl	
der Mitglieder:	9
davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

<u>Bemerkung</u>

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 03/11/2021

nachträgliche Genehmigung der Genehmigung des Forstwirtschaftsplanes der Gemeinde Sprötau 2021 durch die Bürgermeisterin

Aufgrund des § 22 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), hat der Gemeinderat der Gemeinde Sprötau im öffentlichen Teil seiner 11. Sitzung am 25. Februar 2021 beschlossen, die durch die Bürgermeisterin am (ohne Datum) erfolgte Genehmigung des Forstwirtschaftsplanes der Gemeinde Sprötau 2021 nachträglich zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl	
der Mitglieder:	9
davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 04/11/2021

Vergabe von Bauleistungen "Fassadeerneuerung Vereinsräume Pfeiffersweg 3"

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), hat der Gemeinderat der Gemeinde Sprötau im öffentlichen Teil seiner 11. Sitzung am 25. Februar 2021 das Folgende beschlossen:

1. Die Bauleistungen "Fassadeerneuerung Vereinsräume Pfeiffersweg 3" werden auf Grundlage des Angebotes vom 17. Februar 2021 an die

Firma Malerbetrieb Ziegenhorn, Alexanderstraße 103 99610 Orlishausen

zu einer Brutto-Gesamtsumme von 29.586,08 EUR vergeben.

2. Die Bürgermeisterin wird beauftragt und ermächtigt, den Auftragnehmer nach Ziffer 3 zu beauftragen. Die Beauftragung steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Haushaltsatzung 2021 der Gemeinde Sprötau.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl	
der Mitglieder:	9
davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

nicht öffentlicher Teil:

(Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO werden die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse in gleicher Weise, wie die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt gemacht, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat. Der Wortlaut der Beschlüsse wird daher nur in verkürzter bzw. anonymisierter Form bekannt gemacht.)

Beschluss Nr. 05/11/2021 Verpachtung einer Teilfläche

Beschluss Nr. 06/11/2021 Verpachtung einer Teilfläche

Sprötau, den 26. Februar 2021

gez. Redam Bürgermeisterin